

Vorsitzender des Sportgerichts Schwaben Thomas Lutz Kellergasse 14 87660 Irsee Email: thomas_lutz@t-online.de Telefon: 08341/13520 Mobil: 0160/98567418	 BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V. Sportgericht des Bezirks Schwaben
---	---

Irsee, 9.5.2012

Aktenzeichen: 02/2012

Urteil

Im Einspruchsverfahren

über den Einspruch des

Vereins A

- Einspruchsführerin –

**gegen die Ablehnung des Protestes gegen eine Ordnungsgebühr der
Spielleiterin Jungen 2. Bezirksliga Mitte vom 22.04.2012.**

Das Sportgericht des Bezirks Schwaben hat am 08.05.2012 durch

den Vorsitzenden Thomas Lutz, Irsee,
den Beisitzer Werner Feuchtmayr, Jettingen-Scheppach,
den Beisitzer Klaus Hechler, Augsburg

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Ordnungsgebühr über 30 Euro wegen wiederholter Nichteinhaltung von Eingabefristen laut Spielklassenordnung wird bestätigt.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Einspruchsführerin.**

Sachverhalt

Die Spielleiterin der 2. Bezirksliga Mitte Jungen verhängte am 10.04.2012 eine Ordnungsgebühr von 30 Euro gegen den Verein A wegen wiederholter Nichteinhaltung der Eingabefristen laut Spielklassenordnung. Gegen diese Entscheidung legte die Einspruchsführerin zunächst Protest bei der Spielleiterin und nach dessen Ablehnung Einspruch beim Sportgericht des Bezirks ein.

Entscheidungsgründe

1. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Schwaben ist zuständig gem. §20 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses ist erbracht. Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 13 Abs. 4 RVStO informiert.

2. Begründetheit

Die Spielleiterin hat in Ihrer Dokumentation 3 Verstöße gegen die Wettspielordnung seitens der Einspruchsführerin aufgeführt. Die ersten beiden werden durch die Einspruchsführerin nicht in Abrede gestellt, bei dem letzten Fall macht die Einspruchsführerin eine Verkettung unglücklicher Umstände geltend, die dazu führten, dass ein kampflos gewonnenes Auswärtsspiel nicht bestätigt wurde.

Die drei Ereignisse in chronologischer Reihenfolge:

- a. Auswärtsspiel des Vereins A beim Verein B am 28.10.2011:
Ergebniserfassung durch den Heimverein am 29.10.2011.
Erste Erinnerung an den Mannschaftsführer des Gastvereins wegen fehlender Bestätigung des Spielberichts am 07.11.2011.
Zweite Erinnerung an den Mannschaftsführer und den Abteilungsleiter am 10.11.2011.
Bestätigung des Spielberichtes durch den Abteilungsleiter am 10.11.2011.
- b. Heimspiel des Vereins A gegen Verein C am 14.01.2012:
Erinnerung der Spielleiterin zur Ergebniserfassung am 17.01.2012 an den Mannschaftsführer und den Abteilungsleiter verbunden mit der eindeutigen Warnung, dass beim nächsten Versäumnis eine Ordnungsgebühr folgt.
Ergebniserfassung durch den Mannschaftsführer am 18.01.2012.
- c. Auswärtsspiel des Vereins A beim Verein C am 09.03.2012:
Dieses Spiel fand nicht statt, da der Verein C keine Mannschaft stellen konnte und

auch kein Ersatztermin gefunden wurde.

Ergebniserfassung durch den Heimverein am 23.03.2012.

Aufforderung der Spielleiterin an den Mannschaftsführer des Gastvereins das kampflos gewonnene Spiel zu bestätigen am 25.03.2012.

Erneute Erinnerung am 03.04.2012 an den Mannschaftsführer.

Mitteilung über die Verhängung einer Ordnungsgebühr an den Mannschaftsführer und den Abteilungsleiter am 10.04.2012.

Die Einspruchsführerin bestätigt, dass der Mannschaftsführer seine E-Mails nicht regelmäßig abrufen, erwartet aber an dieser Stelle Nachsicht. Diese Nachsicht hat die Spielleiterin immer wieder gezeigt. Andererseits ist die Spielleiterin nicht in der Pflicht, die Mannschaftsführer der Jugendliga an ihre Aufgaben zu erinnern. Nachdem der Verein bereits Kenntnis von 2 Pflichtverletzungen hatte, war es seine Aufgabe zu überwachen, dass keine weiteren Verstöße erfolgen. Dieses ist bei einem Online-Ligenverwaltungsprogramm ohne weiteres möglich. Die Spielleiterin hat auch beim 3. Verstoß noch zweimal gemahnt, ohne jedoch eine Antwort zu erhalten. Damit war das Maß endgültig voll und eine Ordnungsgebühr unumgänglich.

Zwei Entwicklungen haben den Bayerischen Tischtennisverband in den letzten Jahren maßgeblich vorangebracht:

1. Online geführte Ligen, die aktuell und fehlerfrei sind.
2. Einführung der Email als schnelles und kostengünstiges Hauptkommunikationsmittel.

In beiden Punkten genügte die Einspruchsführerin nicht den Anforderungen, daher ist der Einspruch zurückzuweisen.

Allen Fachwarten wird allgemein empfohlen, alle E-Mails an die Vereine auch („CC“) an die Abteilungsleiter zu richten.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Alois-Bergmann-Weg 12, 93149 Nittenau, E-Mail: hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 Euro gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.

Thomas Lutz

Vorsitzender

gez.

Werner Feuchtmayr

Beisitzer

gez.

Klaus Hechler

Beisitzer